



Kommentare, Einwände und Vorschläge der Jagdkynologischen Vereinigung Baden-Württemberg zu wichtigen Regelungen des Entwurfes zum Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom März 2014:

1. §7 Abs. 9 Zuständigkeit Zuordnung der Wildarten in die Managementstufen

(9) Die oberste Jagdbehörde trifft die Entscheidungen nach Absatz 8 unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Landesbeirats (§ 59) und im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde. Grundlage der Entscheidung ist der Wildtierbericht für Baden-Württemberg (§ 44), den die oberste Jagdbehörde dem Landesbeirat zur Beratung vorlegt.

Stellungnahme:

Es ist sehr sinnvoll, dass zu Entscheidungen in dieser Thematik der Naturschutz gehört wird. Allerdings darf für die oberste Jagdbehörde keine Abhängigkeit vom Naturschutz entstehen.

Gleichberechtigte Rechts- und Regelungskreise müssen sich zwar abstimmen und informieren, benötigen aber nicht die Erlaubnis bzw. Zustimmung des jeweils anderen um Entscheidungen in ihrem originären Aufgabengebiet zu treffen. Sowohl Naturschutzbehörde, wie auch Jagdbehörde müssen in ihren Kernaufgaben eigenständig handeln und entscheiden können.

Vorschlag:

Streiche: Einvernehmen; setze: Benehmen.

2. §14 (1) Satz 1 - Befriedung aus ethischen Gründen (EGMR-Urteil zur Pflichtmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften) - auch für juristische Personen.

Stellungnahme:

Diese Regelung geht weit über die Verpflichtung aus dem EGMR-Urteil hinaus. Hier wird einer systematischen Untergrabung des Reviersystems durch Institutionen und Vereinigungen (wie z.B. der Sekte „Universelles Leben“) Tür und Tor geöffnet. Zudem besteht bei juristischen Personen das Risiko des Gestaltungsmissbrauches. So könnte z.B. die Regelung, dass nach dem Gesetz eine Entscheidung immer für alle Flächen des Eigentümers gelten muss, durch die Gründung von Tochterfirmen umgangen werden.

Vorschlag:

Juristische Personen sollten, nicht zuletzt wegen der Gefahr des Gestaltungsmissbrauches, unbedingt ausgenommen bleiben!

**3. §31 Sachliche Verbote
(1) Verboten ist im Rahmen der Jagdausübung,
Nr. 13**

Fanggeräte und Fallen, die töten, sowie Selbstschussgeräte zu verwenden

Stellungnahme:

Mit zertifizierten Fallen (z.B. AIHTS Zertifizierung), verwendet von besonders qualifizierten Jägern, kann sowohl selektiv, als auch sofort tödend gefangen werden. Die von besonders qualifizierten Jägern betriebene Fallenjagd zum Zweck des Prädatorenmanagements muss im Sinne des Niederwildes und anderer Beutetiere erhalten bleiben. Landschaftliche Veränderungen belasten die Entwicklung der Beutetierpopulationen bereits erheblich. Ein anwachsender Prädatorendruck würde die Beutetiere und hier insbesondere die Bodenbrüter erheblich im Bestand bedrohen!

Formulierungsvorschlag: (1) Verboten ist im Rahmen der Jagdausübung, Nr. 13 ohne entsprechende Qualifikation zur Fallenjagd Fanggeräte und Fallen, die töten, sofern diese nicht AIHTS zertifiziert sind, sowie Selbstschussgeräte zu verwenden.



4. **§31 Sachliche Verbote**

(1) Verboten ist im Rahmen der Jagdausübung, Nr. 19

die Baujagd mit einem Hund am Naturbau auszuüben, es sei denn, sie ist erforderlich, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

(Begründung: am Naturbau könne es zu tierschutzwidrigen Kämpfen zwischen dem Bauhund und im Bau befindlichen Dachsen kommen.)

Stellungnahme:

Jeder praktizierende Baujäger kann ohne Probleme an der Naturbauanlage erkennen, ob sie vom Fuchs oder vom Dachs oder von beiden Tieren gleichzeitig bewohnt wird.

Kein Führer eines Erdhundes setzt seinen Hund, der auch meist der Familienhund ist, leichtfertig an einem vom Dachs befahrenen Bau ein. Dies gilt selbstverständlich auch dann, wenn Zweifel darüber bestehen, von welcher der beiden Tierarten der Bau bewohnt wird.

Die Forderung Wildtierarten effektiv und intervallmäßig zu bejagen, wird durch die Baujagd vorbildlich umgesetzt. Die Baujagd ist ein wichtiges Element des Prädatorenmanagements. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des näher kommenden Wiederauftretens der Tollwut im benachbarten Ausland auch im Hinblick auf die Seuchenprävention.

Leider kommt es jedoch bei Drückjagden immer wieder vor, dass kurzläufige Hunde unbeabsichtigt während der Jagd auch in vom Dachs bewohnte Bauten einschließen und dort verletzt werden. Das ist gefährlich und ungewollt. Durch geeignete Prägung von Junghunden auf den Fuchs (Schliefenanlagen) kann dieses Risiko deutlich verringert werden.

Selbstverständlich muss den berechtigten Interessen des Tierschutzes bei der Baujagd Rechnung getragen werden und die Baujagd an vom Dachs befahrenen Bauten, sowie die Baujagd mit dem Hund auf Jungtiere am Bau unterlassen werden!

Formulierungsvorschlag: (1) Verboten ist im Rahmen der Jagdausübung, Nr. 19

a) die Baujagd auszuüben, wenn nach geübter Jagdpraxis zu erwarten ist, dass der Bau vom Dachs befahren ist.

b) die Baujagd mit einem Hund am Naturbau in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober auszuüben,

5. **§33 Fütterung und Ablenkungsfütterung sind verboten,**

(2) Die Fütterung von Schalenwild, einschließlich der Fütterung zur Ablenkung, ist verboten. Ausnahmen entscheidet die oberste Jagdbehörde,

(5) Das Anlocken von Wildtieren mit geringen Futtermengen zur Erleichterung der Bejagung (KIRRUNG) ist während der Jagdzeit ab 1. September erlaubt.

Stellungnahme:

Die Durchführung von Bewegungsjagden als probates Mittel der Schwarzwildbejagung ist leider oftmals, z.B. aufgrund des Verkehrswegenetzes, kleiner Waldflächen oder der unmittelbaren Nähe zum urbanen Bereich nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Als Alternative und Ergänzung zu den Bewegungsjagden hat sich die Kirrjagd auf Schwarzwild als effektive und störungsarme Jagdart bewährt und muss deshalb ganzjährig möglich sein.

Zudem muss zur Minimierung landwirtschaftlicher Schäden die Ablenkungsfütterung auf Schwarzwild auch zukünftig erlaubt bleiben. Um Missbrauch beim Betrieb der Ablenkungsfütterung zu vermeiden, sollte diese vor Errichtung mit genauer Angabe des Orts der unteren Jagdbehörde angezeigt werden.



Vorschlag:

(2) Die Fütterung von Schalenwild ist verboten. Ablenkungsfütterungen zur Wildschadensvermeidung für Schwarzwild sind, nach vorheriger Anzeige bei der unteren Jagdbehörde mit Angabe des Standorts, erlaubt. Abweichend von Satz 1 ist in Ausnahmefällen eine Fütterung auf der Grundlage einer überörtlichen Konzeption, die....

(5) Das Anlocken von Wildtieren mit geringen Futtermengen zur Erleichterung der Bejagung (KIRRUNG) ist für Schwarzwild ganzjährig und für andere Wildtiere während der Jagdzeit ab 1. September erlaubt.

6. § 37 – Aussetzen von Wildtieren

(1) Wildtiere heimischer Arten dürfen nur mit Genehmigung der obersten Jagdbehörde in der freien Natur ausgesetzt werden. Bei Arten, die dem Schutzmanagement unterliegen, bedarf die Genehmigung des Einvernehmens mit der obersten Naturschutzbehörde. Dem Aussetzen...

Stellungnahme:

Das Aussetzen von Fasanen ist damit ohne besondere Genehmigung und ohne enormen bürokratischen Aufwand nicht mehr möglich. Die JKV-BW fordert das Aussetzen von Wild zur Bestandsstützung nicht zu erschweren, sondern sogar weiter zu fassen. Im Gegenzug wäre ein längerfristiger Bejagungsverzicht auf eingesetzte Wildarten, z.B. 24 Monate, sinnvoll, um den bestandsstützenden Charakter der Maßnahme zu unterstreichen und den falschen Eindruck zu vermeiden, dass diese Wildarten zum Zwecke der Bejagung eingesetzt werden.

Die durch die Biotopveränderungen zurückgehenden Bestände können so gesichert werden.

Eine grundlegende Verbesserung des Biotops würde das Aussetzen von Wild erübrigen.

Hier ist die Landwirtschaftspolitik mit modernen und zeitgemäßen Förderprogrammen gefragt.

Formulierungsvorschlag:

(1) Wildtiere heimischer Arten dürfen nur mit Genehmigung der obersten Jagdbehörde in der freien Natur ausgesetzt werden. Bei Arten, die dem Schutzmanagement unterliegen, bedarf die Genehmigung des Benehens mit der obersten Naturschutzbehörde. Dem Aussetzen dürfen die in § 5 Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 genannten Ziele und Belange nicht entgegenstehen. Für das Aussetzen von Fasanen und Rebhühnern ist keine Genehmigung erforderlich. Zur Bestandsstützung ausgesetzte Wildarten dürfen im laufenden und im folgenden Jagdjahr nicht erlegt werden.

7. §38 Abs. 3 - Brauchbare Jagdhunde

(3) Bei Such- und Bewegungsjagden sowie bei jeglicher Bejagung von Federwild sind brauchbare Jagdhunde mitzuführen und zur Nachsuche zu verwenden. Für sonstige Nachsuchen sind brauchbare Jagdhunde bereitzuhalten und einzusetzen, wenn es nach den Umständen erforderlich ist. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über die Anforderungen, die nach Absatz 1 bis 3 an die Eignung der Jagdhunde zu stellen sind, und die Ausbildung der Jagdhunde zur Wahrung der Belange des Tierschutzes zu regeln.

Stellungnahme:

Seit rund 120 Jahren werden in Baden-Württemberg Jagdgebrauchshunde nach den Kriterien der Leistungszucht gezüchtet und im Rahmen von Anlagen- und Leistungsprüfungen auf ihre jagdliche Tauglichkeit und Brauchbarkeit überprüft. Es ist sinnvoll das Wissen, die Leistungsfähigkeit und das ehrenamtliche Engagement der Zucht- und Prüfungsvereine auch in Zukunft zu nützen, um die Anforderungen an die jagdliche Brauchbarkeit, wie auch in der Vergangenheit, durch eine Brauchbarkeitsprüfungsordnung zu definieren und die Prüfungen durchzuführen.

Die unbestimmte Angabe „Ministerium“ sollte durch „oberste Jagdbehörde“ ersetzt werden.

Formulierungsvorschlag:



(3)... Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den Landesorganisationen der Zucht- und Prüfungsvereine des Jagdgebrauchshundewesens nähere Bestimmungen zu treffen über die Anforderungen, die nach Absatz 1 bis 3 an die Eignung der Jagdhunde zu stellen sind, und die Ausbildung der Jagdhunde zur Wahrung der Belange des Tierschutzes zu regeln.

8. § 39 Abs. 5 - Überjagen von Hunden

(5) Das Überjagen von Hunden auf angrenzende Jagdreviere ist von den jagdausübungsberechtigten Personen der angrenzenden Jagdreviere bei rechtzeitig angekündigten Bewegungsjagden zu dulden. Das Aneignungsrecht der jagdausübungsberechtigten Personen bleibt unberührt.

Stellungnahme:

Diese Regelung kann zu hoher Frustration bei Revierpächtern führen und birgt ohne Not ein enormes Spannungspotential. Andererseits können Bewegungsjagden ohne den Einsatz geeigneter Hunde nicht erfolgreich durchgeführt werden.

Wildbiologisch und aus Gründen des Tierschutzes ist es jedoch nicht sinnvoll das Wild auf ein und derselben Fläche mehrfach in einer Jagdsaison im Rahmen einer Bewegungsjagd mit Hunden und/oder Treibern zu beunruhigen.

Um eine bessere Akzeptanz in der Breite der Jägerschaft zu erreichen und das Eigentumsrecht zu stärken, ist eine Begrenzung der Duldungspflicht auf maximal 2 Jagden je Jagdjahr, sowie ein Mindestabstand zur Jagdgrenze beim Schnallen der Hunde sinnvoll. Darüber hinaus gehende einvernehmliche Einigungen zwischen Jagdnachbarn bleiben selbstverständlich unbenommen!

Der Satz 2 („Das Aneignungsrecht der jagdausübungsberechtigten Personen bleibt unberührt.“) ist zu streichen, da an dieser Stelle ohne Bezug und Bedeutung.

Formulierungsvorschlag:

(5) Das Überjagen von Hunden auf angrenzende Jagdreviere ist von den jagdausübungsberechtigten Personen der angrenzenden Jagdreviere bei rechtzeitig angekündigten Bewegungsjagden im Wald 2 mal je Jagdsaison zu dulden. Falls vom Reviernachbar gefordert, dürfen auf Bewegungsjagden eingesetzte Hunde nur mit einem Mindestabstand von 200 Meter zur Jagdgrenze geschnallt werden.

9. § 41 Jagd- und Schonzeiten

(2) In der Zeit vom 15. Februar bis 15. April sind sämtliche Wildtiere mit der Jagd zu verschonen (allgemeine Schonzeit); abweichend hiervon ist die Jagd auf Schwarzwild im Feld zulässig.

Stellungnahme:

Der Zeitraum 15. Februar bis 15. April entbehrt jeder sachlichen Grundlage. Um eine effektive Jagdausübung zu gewährleisten, muss der Monat Februar uneingeschränkt jagdlich nutzbar bleiben (z.B. Ausnutzung von Schneelagen).

Für die grundsätzlich begrüßenswerte Jagdruhezeit sollte der Zeitraum 1. März – 30. April gewählt werden.

Auch in diesem Zeitraum muss jedoch die Bejagung des Schwarzwildes an der Kirsung im Wald und zur Wildschadenverhütung im Feld möglich sein. Die Kirsungsjagd ist eine störungsarme Jagdform, die eine selektive und dem Elterntierschutz gerecht werdende und trotzdem effektive Bejagung des Schwarzwildes ermöglicht.

Selbstverständlich muss auch die Ausbildung und Prüfung von Jagdgebrauchshunden ganzjährig möglich bleiben.



Formulierungsvorschlag:

(2) In der Zeit vom 1. März bis 30. April sind sämtliche Wildtiere mit der Jagd zu verschonen (allgemeine Schonzeit); abweichend hiervon ist die Jagd auf Schwarzwild an der Kirmung und im Feld zur Wildschadensabwehr zulässig.

Die Ausbildung und Prüfung von Jagdgebrauchshunden im Rahmen befugter Jagdausübung ist von dieser Regelung nicht betroffen.

10. §42 Abs. 5 – Die Jagdausübung in Schutzgebieten

(5) Die Jagdausübung in Schutzgebieten nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts und des Landeswaldgesetzes **muss dem jeweiligen Schutzzweck entsprechen**. Die dazu erforderlichen Regelungen trifft die Behörde, die für die Erklärung zum Schutzgebiet zuständig ist, im Rahmen der hierfür geltenden Vorschriften. Die Wahrnehmung des Jagdrechts ist zu gestatten, soweit der Schutzzweck nicht entgegensteht.

Stellungnahme:

In vielen Schutzgebietsverordnungen gibt es keine Ausführungen zur Jagd, der jagdliche Schutzzweck bleibt undefiniert.

Der Sachverstand der zuständigen Jagdbehörden sollte bei den Entscheidungen mit berücksichtigt werden, ein Benehmen mit der oberen Jagdbehörde stellt sicher, dass jagdliche Entscheidungen nicht ohne jagdliche Fachkenntnis getroffen werden.

Vorschlag:

Die Jagdausübung in Schutzgebieten nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts und des Landeswaldgesetzes darf dem jeweiligen Schutzzweck nicht entgegenstehen.

Die dazu erforderlichen Regelungen trifft die Behörde, die für die Erklärung zum Schutzgebiet zuständig ist im Benehmen mit der oberen Jagdbehörde, im Rahmen der hierfür geltenden Vorschriften. ...

11. §49 – Schutz der Wildtiere vor Hunden und Hauskatzen

- Hunde nur mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde
- Katzen nur in Schutzgebieten mit Genehmigung der zuständigen Behörde

Stellungnahme:

Die Neuregelung wird in Bezug auf den möglichen Abschuss von Hunden als Ultima Ratio akzeptiert.

Die Regelung zum Abschuss von streunenden Hauskatzen jedoch geht weder auf die Gefahr der Kreuzung von Haus- und Wildkatze, noch auf die Gefährdung von Wildtieren auch außerhalb der Schutzgebiete ein. Der Abschuss von streunenden und wildernden Hauskatzen ist im Interesse des Artenschutzes auch außerhalb der Schutzgebiete erforderlich. Jährlich werden tausende von Katzen in den Revieren ausgesetzt (Quelle: Deutscher Tierschutzbund). Auch für den Abschuss außerhalb der Schutzgebiete soll eine geeignete Regelung gefunden werden.

Vorschlag:

Außerhalb von Schutzgebieten ist der Abschuss streunender Katzen in einer Entfernung unter 500m zum nächsten bewohnten Gebäude verboten. Weiterhin ist der Abschuss von wildfarbenen streunenden Hauskatzen wegen der Verwechslungsgefahr mit der Wildkatze grundsätzlich verboten.



12. Anlage - Zuordnung der Tierarten zu den Managementstufen

Vorschläge

- a. Feldhase und Fasan müssen ins Nutzungsmanagement eingestuft werden. Auch in der Vergangenheit wurden diese Wildarten bereits verantwortungsvoll und angemessen bejagt. Durch eine weitgehende Einschränkung der Bejagung dieser Wildarten würden die Feldflächen der Reviere ihren Jagdwert völlig verlieren. Selbst wenn in diesen Revieren nicht mit Wildschaden durch Schwarzwild zu rechnen wäre, wären diese Feldflächen nicht mehr verpachtbar.
- b. Das Rebhuhn gehört in das Entwicklungsmanagement. Um einen greifbaren Anreiz zu schaffen das Rebhuhn auch weiterhin durch Jäger intensiv zu hegen, muss das Rebhuhn ins Entwicklungsmanagement eingestuft werden. Die Aussicht einer Bejagungsmöglichkeit unter Voraussetzung geeigneter Hegemaßnahmen muss erhalten bleiben. Die Jägerschaft hat durch ihren freiwilligen Bejagungsverzicht in vielen Revieren eigenverantwortlich und praxisbezogen reagiert. Eine weitergehende gesetzliche Einschränkung ist kontraproduktiv und bringt dem Rebhuhn keinerlei (!) Vorteile.
- c. Der Kormoran mit seinem hohen fischereiwirtschaftlichen Schadenspotential und seinen stark steigenden Beständen muss ins Nutzungsmanagement eingestuft werden.
- d. Bei folgerichtiger und konsequenter Nutzung der Managementschalen müssen alle in Baden-Württemberg vorkommenden Wildarten aufgenommen werden. Konkret bedeutet dies, dass z.B. der Biber, die Greife (über Habicht und Wanderfalke hinaus) und der Kolkrabe aufgenommen werden müssen. Diese beispielhaft (!) genannten Arten müssen, Stand heute, selbstverständlich im Schutzmanagement aufgenommen werden.

Schlussbemerkung:

Neben den oben aufgeführten Punkten, zu denen wir Änderungswünsche formuliert haben, beinhaltet der Entwurf auch viele Neuerungen, die positiv einzuschätzen sind. So sind die Definitionen der jagdlichen Aufgaben und die nähere Bestimmung jagdfachlicher Begriffe, wie z.B. Waidgerechtigkeit, Hege oder Bewegungsjagd, ein wichtiger und richtiger Schritt.

Der Ansatz ein Gesetz zu entwerfen, das für längere Zeit Bestand hat und möglichst alle Belange berücksichtigt, ist zwar sehr zu begrüßen, ist aber auch eine große Herausforderung.

Die Quadratur des Kreises wird nicht möglich sein. Es ist zwar erstrebenswert ein modernes und zeitgemäßes Gesetz zu entwerfen, aber die Begrifflichkeiten „modern und zeitgemäß“ bringen auch vielfältige Interpretationsmöglichkeiten mit sich. Sie verlangen auch die Berücksichtigung der aktuellen Landschaftsstrukturen, der zersiedelten, modernen Kulturlandschaft und der aktuellen landwirtschaftlichen Methoden.

Anreizsysteme zur Schaffung (nieder-)wildtierökologisch sinnvoller Landschaftsstrukturen über eine entsprechende Anpassung der Agrarförderung, wären ein guter Weg um verschiedene Interessensgruppen zu motivieren, gemeinsame Ziele zu verfolgen.

Einige Regelungen stehen derzeit einseitig im Raum. Neue Regelungen wie z.B. zu den Themen Jagdruhe, Fütterungsverbot oder zum Jagdschutz erfordern auch begleitende neue Regelungen: so zum Beispiel ein Wegegebot während der Jagdruhe oder die o.a. Überarbeitung der Agrarförderung zur Schaffung niederwildfreundlicher Lebensräume und ein Kastrationsgebot für Katzen.



Viele Regelungen sind für sich alleine betrachtet nicht akzeptabel, wären aber im geeigneten Kontext sinnvoll.

Es muss in diesem Zusammenhang erwähnt werden, dass in dem zum Entwurf führenden Prozess wiederholt betont wurde, dass es darum gehe, ein Gesetz zu schaffen, dass die Eigenverantwortung der Jäger stärken soll.

Diese Eigenverantwortung ist in Teilen des Gesetzentwurfes nicht gegeben und wird teilweise durch sehr detaillierte Vorgaben, die oft wenig Realitätsbezug zeigen, verhindert.

So schließt z.B. die Forderung nach einer 50% Frauenquote bei den Vorschlägen zum Jagdbeirat in diesem Umfeld ganz augenfällig nicht eine Diskriminierung (der Frauen) aus, sondern schafft im Gegenteil eine neue Diskriminierung (der Männer). Die vorrangigen Auswahlkriterien sollten hier Sachverstand und Fachkenntnis sein.

Wenn unsere Vorschläge Berücksichtigung finden, sehen wir dem neuen LJWVG mit Spannung und Zuversicht entgegen. Auf einer solchen Basis könnte das neue Gesetz durchaus eine Leuchtturmfunktion im gesamten Bundesgebiet übernehmen.